



Nr. XX Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Festlegung der Eingabemodalitäten der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG Eingabeverordnung 2023)

Aufgrund des § 2 Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 50/2023, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Regelungsgegenstand und Ziel

§ 1. Diese Verordnung dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen gemäß § 2 MedKF-TG und soll eine Erleichterung der Lesbarkeit und Vergleichbarkeit des bereitgestellten Datenmaterials bei gleichzeitiger strukturierter und ressourcensparender Datenverwaltung bezwecken. Die Verordnung legt gemäß § 2 MedKF-TG unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der technischen Möglichkeiten und der möglichst vereinheitlichten Zugänglichkeit die näheren Anforderungen an die Bereitstellung der durch die der Meldepflicht unterliegenden Rechtsträger bekanntzugebenden Informationen fest.

2. Abschnitt

Bekanntzugebende Informationen

Einzelmeldungen

§ 2. (1) Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen sind gemäß § 2 MedKF-TG über die Webschnittstelle an die KommAustria wie folgt bekannt zu geben:

1. Einzelmeldung: Name des Mediums, Inhaber des Mediums bzw. Verfügungsberechtigter über den Werbeträger, Höhe des Entgelts, Art der Werbeleistung unter Zuordnung zu § 3 Z 1 bis 5 und gegebenenfalls ein Sujet unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Z 2. Zusätzlich kann ein Kampagnentitel angegeben werden.
2. Sujets ab Übersteigen der Wertgrenze nach § 2 Abs. 1a MedKF-TG: Die einzelnen Sujets sind über eine eigene Webschnittstelle („Sujetdatenbank“) hochzuladen und jeweils mit einer oder mehreren Einzelmeldungen nach Ziffer 1 zu verbinden. Werden unterschiedliche Sujets in einem Medium geschaltet, so haben jeweils gesonderte Einzelmeldungen zu erfolgen.

(2) Im Fall der Ausspielung von entgeltlichen Werbeleistungen in Form von „Programmatischer Werbung“ kann der Auftrag anstelle einer Meldung nach Abs. 1 über die Webschnittstelle wie folgt bekannt gegeben werden:

1. Einzelmeldung bei einem Entgelt pro Medium über 100 Euro: Name des Mediums, Inhaber des Mediums bzw. Verfügungsberechtigter über den Werbeträger, Höhe des Entgelts, Art der Werbeleistung unter Zuordnung zu § 3 Z 1 bis 5 und gegebenenfalls ein Sujet unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Z 2.
2. Sammelmeldung für automatisiert ausgespielte Werbeleistungen bei einem Entgelt pro Medium bis einschließlich 100 Euro: die Summe der einzelnen Entgelte unter 100 Euro, Art der Werbeleistung unter Zuordnung zu § 3 Z 1 bis 5 und gegebenenfalls ein Sujet unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Z 2. Als Name des Mediums und als Medieninhaber bzw.

Verfügungsberechtigter ist „Programmatische Werbung“ einzugeben.

3. Für zusammengehörende Einzel- und Sammelmeldungen ist im Fall einer Meldung nach Abs. 2 ein einheitlicher Kampagnentitel anzugeben.

(3) In den Fällen des § 3 Z 5 entfällt die verpflichtende Angabe des Namens des Mediums.

Art der Werbeleistung

§ 3. Die der Meldepflicht unterliegenden Rechtsträger haben bei der Eingabe der Meldung gemäß § 2 die Art der Werbeleistung zu spezifizieren. Dabei hat ein Rechtsträger seine jeweilige Werbeleistung zumindest einer der folgenden Kategorien und gegebenenfalls einer Subkategorie zuzuordnen:

1. Fernsehen
2. Hörfunk
3. Print
4. Online
 - a. Website
 - b. App
 - c. Video
 - d. Soziales Netzwerk
 - e. Games
 - f. Text
 - g. Audio
 - h. Sonstiges
5. Out of Home
 - a. Plakat
 - b. Verkehrsmittel
 - c. Digitaler Screen
 - d. Bande
 - e. Flächengebende Ausstattung
 - f. Kino
 - g. Sonstiges

Name des Mediums

§ 4. (1) Anzugeben ist grundsätzlich der Titel des Mediums ohne deskriptive Zusätze. Für den Fall, dass das Medium keinen Titel hat, ist eine individuelle Bezeichnung vorzunehmen, welche eine möglichst genaue Zuordnung realisieren soll.

(2) Ist ein Medium in mehreren Mutationen verfügbar, so ist dafür ein einheitlicher Titel zu wählen und nur eine – sämtliche Mutationen umfassende – Meldung abzugeben.

3. Abschnitt

Sujets

Allgemeines zu Sujets

§ 5. (1) Übersteigt das von einem Rechtsträger für Werbeleistungen innerhalb eines Halbjahres geleistete Entgelt den Betrag von 10.000 Euro, so ist zusätzlich das jeweilige Sujet der Werbeleistung im Wege der Webschnittstelle zu veröffentlichen. Die auf die einzelnen Sujets entfallenden Entgelte pro Medium sind entsprechend bekanntzugeben (§ 2). Durch die Eingabe eines Kampagnentitels kann eine Verknüpfung von Einzelmeldungen zu einer Kampagne erfolgen.

(2) Ein Sujet ist nur einmalig als einzelne Datei in den Formaten gemäß § 6 Z 1 bis 3 hochzuladen und kann mit mehreren Einzelmeldungen verknüpft werden, wenn es in mehreren Medien genutzt wird.

(3) Unterscheidet sich bei mehreren thematisch zusammengehörigen Sujets der Inhalt nur geringfügig, so hat der Rechtsträger das Mastersujet hochzuladen und mit der Meldung zu verknüpfen. Ein Hochladen

der abgeleiteten Sujets ist nicht erforderlich.

Datenformate der Sujets

§ 6. Um die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zu wahren, können im Hinblick auf die zu veröffentlichen Sujets (§ 2 Abs. 1a MedKF-TG) nur die nachfolgenden Dateiformate in die Sujetdatenbank hochgeladen werden:

1. Für Texte und Bilder wahlweise: PDF-Datei (Portable Document Format), JPG-Datei (Joint Photographics Expert Group) und PNG (Portable Network Graphics)
2. Für Audiodateien: MP3 (ISO MPEG Audio Layer 3)
3. Für Videodateien: MP4 (Moving Picture Expert Group).

Die Dateien dürfen nicht durch ein Passwort geschützt sein oder deren Zugang in sonstiger Weise eingeschränkt sein. Derartige Dateien können nicht als gemeldete Daten im Sinne des § 2 MedKF-TG angesehen werden. Dies gilt auch für Sujets, die trotz Dateinamenserweiterung nicht den oben genannten Dateiformaten entsprechen.

Zulässiges Datenvolumen der Dateien

§ 7. Die zur Verfügung gestellten Dateien haben eine Größe von 100 Megabyte nicht zu überschreiten. Erreicht die Datei eine unverhältnismäßige Größe, ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten eine möglichst komprimierte Bereitstellung zu gewährleisten, ohne die vollinhaltliche Erkennbarkeit unter Wahrung der Nutzbarkeit einzuschränken.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung im digitalen Amtsblatt der Republik Österreich, der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes, in Kraft.

(2) Auf vor 01.01.2024 liegende Sachverhalte findet diese Verordnung keine Anwendung.

Wien, am XX.XX.2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)